

Informationen zur Antragstellung „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“

Die Öko-Modellregion Fränkische Schweiz ruft **unter dem Vorbehalt** der Bewilligung durch das ALE und unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Bedingungen zur Einreichung von Förderanfragen für Kleinprojekte im Rahmen des „Verfügungsrahmens Ökoprojekte“ auf: 2026 stehen wieder insgesamt **50.000 Euro** zur Verfügung für die Förderung von Kleinprojekten, die den Aufbau regionaler Bio-Wertschöpfungsketten voranbringen und das Bewusstsein für regionale Bio-Lebensmittel stärken.

Durch die frühzeitige Antragsstellung können geförderte Projekte bereits im Januar 2026 nach Vertragsabschluss in die Umsetzung gehen. Ein Kleinprojekt ist dabei ein Vorhaben, das mindestens 1.000 € bis höchstens 20.000 € (netto) förderfähige Gesamtkosten umfasst, in der Öko-Modellregion umgesetzt wird und zur Erreichung der Ziele der Öko-Modellregion beiträgt. Gefördert werden maximal 50% der zuwendungsfähigen Nettokosten. Zu beachten gilt außerdem, dass das Projekt bis zum 20.09.2026 abgeschlossen und abgerechnet sein muss, so dass bis spätestens zum 01.10.2026 der Durchführungsnachweis vorgelegt werden kann.

Inhalt

Was kann gefördert werden?	2
Art und Umfang der Förderung	2
Voraussetzungen für die Antragsstellung	3
Antrags- und Auswahlverfahren:	3

Was kann gefördert werden?

Mit dem „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“ können Kleinprojekte durchgeführt werden, die der Umsetzung des Konzepts der Öko-Modellregionen dienen und im Gebiet der Öko-Modellregion liegen. **Förderfähig sind beispielsweise Kleinprojekte zur**

- Stärkung der regionalen Bio-Land- und Ernährungswirtschaft und regionaler Bio-Wertschöpfungsketten,
- Verbesserung der regionalen Versorgung mit Bio-Lebensmitteln,
- Stärkung des Absatzes von regionalen Bio-Produkten und
- Bewusstseinsbildung für Akteure regionaler Bio-Wertschöpfungsketten (Erzeuger, Verarbeiter, Handel, Gastronomie, Verbraucher usw.).

Art und Umfang der Förderung

Für das Jahr 2026 stehen vorbehaltlich 50.000 Euro für die Förderung von Kleinprojekten zur Verfügung. Kleinprojekte sind Projekte, deren förderfähige Gesamtausgaben 20.000 EUR (netto) nicht übersteigen. Zu beachten ist, dass alle förderfähigen Nettoausgaben eines Projekts diese Höchstgrenze nicht überschreiten dürfen. Andernfalls kann ein Vorhaben nicht mehr als Kleinprojekt gewertet werden. In einem Aufruf kann pro Projekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist nicht zulässig. Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Die tatsächlich entstandenen Nettoausgaben (Bruttoausgaben abzüglich Umsatzsteuer, Skonti, Boni und Rabatte) werden mit bis zu 50 % bezuschusst, maximal jedoch mit 10.000 EUR und unter Berücksichtigung der im privatrechtlichen Vertrag (siehe unten) festgelegten maximalen Zuwendung. Kleinprojekte mit einem Zuwendungsbedarf unter 500 EUR werden nicht gefördert.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit dies dort nicht ausgeschlossen ist. Die Summe der Zuwendungen (Zuschüsse und Förderdarlehen) darf jedoch bei öffentlichen und gemeinschaftlichen Maßnahmen 90 %, bei privaten Maßnahmen 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Die Zuschüsse Dritter oder die finanzielle Beteiligung Dritter werden als Einnahmen von den Gesamtausgaben abgesetzt, dadurch reduzieren sich die zuwendungsfähigen Ausgaben der Kleinprojekte für die Förderung über den „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“. Eine zusätzliche Förderung über die FinR-LE oder die Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug der Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms (DorfR) ist nicht erlaubt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendung ist nicht auf Dritte übertragbar.

Voraussetzungen für die Antragsstellung

- **Zuwendungs- und Antragsberechtigte** sind: juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, natürliche Personen und Personengesellschaften
- Der Antragssteller muss seinen **Sitz in der Öko-Modellregion** haben.
- Wenn das Projekt einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft, muss der Antragssteller ein **Kleinstunternehmen der Grundversorgung** sein.
- **Gefördert werden nur Kleinprojekte mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde.** Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich bereits die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags bzw. auch der Materialkauf für die beantragte Maßnahme zu werten. Eine Maßnahme gilt nicht als begonnen, wenn der Vertrag ein eindeutiges und ohne finanzielle Folgen bleibendes Rücktrittsrecht für den Fall der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung enthält oder unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung hinsichtlich der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung geschlossen wird. Nicht als Beginn des Vorhabens gilt der Abschluss von Verträgen, die der Vorbereitung oder Planung des Projekts (einschließlich der Antragvorbereitung und -erstellung) dienen. Bei Baumaßnahmen gelten dementsprechend Planungsaufträge bis einschließlich Leistungsphase 7 HOAI, Baugrunduntersuchungen und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Auch das Herrichten des Grundstücks (z. B. Planieren) gilt nicht als Beginn des Vorhabens, wenn die Auftragsvergabe hierfür von den weiteren Vergaben getrennt werden kann.
- Bei Vorhaben zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten sind die Bestimmungen der EU zu **De-minimis-Beihilfen** (z. B. Gewerbe-De-minimis-Beihilfen) zu beachten. Nähere Informationen zur Abwicklung von De-minimis-Beihilfen wie Verordnungen, Merkblätter, De-minimis-Erklärungen sind auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu finden.
- Bei Antragstellern, die laut EU-Öko-Verordnung 2018/848 **zertifizierungspflichtig** sind, muss bei Antragstellung die Biozertifizierung oder, im Falle der Umstellung, ein unterschriebener Kontrollvertrag vorgewiesen werden.
- Das Kleinprojekt muss so rechtzeitig umgesetzt werden, dass der **Durchführungsnachweis bis spätestens 01.10.2026** vorgelegt werden kann.

Bitte beachten Sie die Informationen im Merkblatt!

Antrags- und Auswahlverfahren:

Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt durch ein Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern regionaler Akteursgruppen zusammensetzt.

Kriterien zur Projektauswahl:

- Verbesserung der regionalen Versorgung mit Bio-Lebensmitteln; 0-3 Punkte
- Beitrag zur Stärkung regionaler Bio-Wertschöpfungsketten; 0-3 Punkte
- Innovationskraft; 0-3 Punkte

- Beitrag zur Bewusstseinsbildung in der Öko-Modellregion; 0-3 Punkte
- Ausgewogene Regionale Verteilung innerhalb der Öko-Modellregion; 0-3 Punkte

Alle eingereichten Projektanträge werden auf Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und anhand der genannten Auswahlkriterien bewertet. Aus der Bewertung aller Projekte entsteht die Reihenfolge der zu unterstützenden Projekte im Rahmen des zur Verfügung stehenden „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“.

Nach einer positiven Auswahlentscheidung wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Öko-Modellregion Fränkische Schweiz und dem Träger des ausgewählten Kleinprojekts geschlossen, in dem die Umsetzungsmodalitäten geregelt werden.

Termine:

- **Abgabe der Förderanfragen spätestens am: 6.10.-30.11.2025**
- **Durchführung des Projekts bis spätestens 20.09.2026**
- **Abgabe des Durchführungsnachweises: 01.10.2026**

Das erforderliche [Antragsformular](https://www.stmelf.bayern.de/foerderung/oeko-modellregion-planung-und-management/index.html) und das Merkblatt mit ergänzenden Hinweisen finden Sie im Internet unter <https://www.stmelf.bayern.de/foerderung/oeko-modellregion-planung-und-management/index.html> II: Verfügungsrahmen Ökoprojekte > Antragstellung Kleinprojektträger. Anfragen auf Förderung sind an folgende Adresse zu richten:

Öko-Modellregion Fränkische Schweiz
Wirtschaftsband A9 Fränkische Schweiz e.V.
Hauptstraße 37
91257 Pegnitz

Bei **Fragen** zur Antragsstellung können Sie sich gerne an die Projektmanager wenden:

Ariane Volkmann | 0171 49 86 182 | ariane.volkmann@oeko-fraenkische.de

Laura Pircher | 0160 93282113 | laura.pircher@oeko-fraenkische.de